



DR. RATHENAU & KOLLEGEN

Rechtsanwälte | Advogados

Rua António Crisógono dos Santos, 29
Bloco 3, Escritório B
8600-678 Lagos

Portugal

Email: anwalt@rathenau.com

Tel.: (+351) 282 780 270

Fax: (+351) 282 780 279

LAGOS | LISSABON | MADEIRA | AZOREN

Mehr als 3 Monate in Portugal?

Diese Anmeldung ist Pflicht!

Teil I - CRUE: Grundlagen, Fristen und Verfahren

von Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau und Rechtsreferendarin Lisa Altschäffl

Portugal zählt seit Jahren zu den beliebtesten Auswanderungszielen in Europa. Dank der unionsrechtlich garantierten Freizügigkeit können EU-Bürger ohne Visum nach Portugal einreisen und sich dort aufhalten. Wer jedoch länger als drei Monate bleiben möchte, muss seinen Aufenthalt registrieren lassen und erhält das CRUE (*Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia*).

Rund um diese Registrierung bestehen in der Praxis zahlreiche Fragen und Missverständnisse. In dieser Beitragsreihe gibt Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau gemeinsam mit Rechtsreferendarin Lisa Altschäffl einen verständlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und beantwortet die wichtigsten Fragen, die sich EU-Bürger vor und nach ihrem Umzug nach Portugal stellen.

A. Gibt es in Portugal eine Meldepflicht wie in Deutschland?

Nein. Portugal kennt kein allgemeines Einwohnermeldesystem, das mit dem deutschen Einwohnermeldeamt vergleichbar wäre. Wer aus Deutschland nach Portugal zieht, sucht häufig nach der Behörde, bei der er seinen Wohnsitz anmelden muss. Eine solche zentrale Meldebehörde gibt es in Portugal jedoch nicht. Stattdessen bestehen verschiedene Registrierungen, die jeweils einem bestimmten Zweck dienen.

Für EU-Bürger ist dabei vor allem das *CRUE* von Bedeutung. Es dient als Nachweis, dass der Aufenthalt in Portugal ordnungsgemäß registriert wurde. Daneben können – je nach persönlicher Situation – weitere Registrierungen erforderlich sein, beispielsweise:

1. Die Registrierung vor der portugiesischen Steuerverwaltung unter Nennung Ihrer deutschen Heimatadresse zwecks Ausstellung einer Steuernummer.
2. Die Eintragung der portugiesischen Wohnanschrift vor der portugiesischen Steuerverwaltung sollten Sie in Portugal dauerhaft ansässig sein und somit unbeschränkt steuerlich werden.
3. Die Anmeldung bei der portugiesischen Sozialversicherung, wenn Sie in Portugal arbeiten oder selbständig tätig sind.
4. Oder die Registrierung beim staatlichen Gesundheitssystem, sollten Sie in Portugal dauerhaft ansässig sein.

Diese Registrierungen erfüllen unterschiedliche Funktionen und ersetzen einander nicht. Das *CRUE* ist keine portugiesische Meldebescheinigung im deutschen Sinn. Es bestätigt vielmehr, dass Sie als EU-Bürger Ihren Aufenthalt nach den Vorschriften des Freizügigkeitsrechts registriert haben. Im Alltag wird es jedoch häufig als Nachweis Ihres Dauer-aufenthalts in Portugal verlangt, etwa gegenüber Behörden wie der Finanzverwaltung, Arbeitgebern oder Banken.



B. Bin ich verpflichtet, mich bei einem Aufenthalt in Portugal anzumelden oder zu registrieren?

Nicht sofort. Als Bürger eines EU-Mitgliedstaates dürfen Sie sich aufgrund Ihres unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts zunächst bis zu drei Monate ohne besondere Formalitäten in Portugal aufhalten. Für diesen Zeitraum genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Möchten Sie sich jedoch länger als drei Monate in Portugal aufhalten, sind Sie verpflichtet, sich anzumelden bzw. Ihren Aufenthalt registrieren zu lassen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitnehmer, Selbständiger, Rentner, Student oder aus anderen Gründen nach Portugal gezogen sind. Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie das *CRUE*.

C. Wann muss ich mich anmelden?

Die Anmeldung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der ersten drei Monate Ihres Aufenthalts erfolgen.

Ein Beispiel: Bei Einreise am 10. Juli enden die ersten drei Monate am 10. Oktober. Damit läuft die Frist zur Anmeldung des Aufenthalts am 9. November ab. Maßgeblich ist dabei der tatsächliche Beginn Ihres Aufenthalts in Portugal. Da innerhalb des Schengen-Raums in der Regel keine Grenzkontrollen stattfinden, empfiehlt es sich, Unterlagen aufzubewahren, aus denen sich Ihr Einreise-datum oder der Beginn Ihres Aufenthalts nachvollziehen lässt. Hierzu können beispielsweise Flugtickets, Fahrtickets, Hotelbuchungen oder ein Mietvertrag gehören.

D. Wo muss ich mich anmelden?

Für die Anmeldung ist die Gemeindeverwaltung (*Câmara Municipal*) Ihres Wohnortes zuständig. Diese nimmt die Anmeldung entgegen und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen als Nachweis der erfolgten Anmeldung anschließend das *CRUE* aus.

Seit Gründung der *AIMA (Agência para a Integração, Migrações e Asilo)* im Jahr 2023 wird häufig angenommen, dass die Anmeldung des Aufenthalts dort zu erfolgen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Schon vor Auflösung der Einwanderungsbehörde *SEF (Serviço de Estrangeiros e Fronteiras)* lag die Zuständigkeit für die Ausstellung der *CRUE* bei der Gemeindeverwaltung des jeweiligen Wohnortes. Die Übernahme der Verwaltungsaufgaben des *SEF* durch die *AIMA* änderte daran nichts. Die *AIMA* trat nur an die Stelle des *SEF* für dessen bisherige Aufgaben gegenüber Drittstaatsangehörigen und ist für Daueraufenthaltsbescheinigungen zuständig.

Anknüpfend daran noch ein Hinweis zu dem seit 1.7.2026 verfügbaren digitalen Verlängerungsportal (*Portal das Renovações*) der *AIMA*:

Darüber kann die Anmeldung des Aufenthalts gerade nicht erfolgen.

Das digitale Portal kann nur für die Beantragung von Daueraufenthaltsbescheinigungen für EU-Bürger und von Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, genutzt werden.



E. Wie kann ich einen Termin für die Anmeldung bei der Gemeinde für die Ausstellung des CRUE vereinbaren?

Je nach Gemeinde sind unterschiedliche Verfahren einzuhalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht immer erforderlich. Einige Gemeinden arbeiten nur mit Terminen, andere bieten offene Sprechstunden an. Wieder andere laden erst nach der Online-Einreichung der Unterlagen zur persönlichen Vorsprache ein. Informieren Sie sich daher vorab, welches Verfahren bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes einzuhalten ist.

F. Welche Unterlagen muss ich für die Anmeldung vorlegen?

Für die Anmeldung müssen Sie sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen und erklären, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erfüllen.

Welche weiteren Unterlagen als Nachweis für die Zuordnung zu einer der berechtigten Personengruppen erforderlich sind, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab:

1. Arbeitnehmer oder Selbständiger in Portugal:

Arbeitsvertrag oder Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Die Erwerbstätigeneigenschaft bleibt einem Unionsbürger in folgenden Fällen erhalten:

- a) er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- b) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung;
- c) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung, in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten;
- d) er beginnt eine Berufsausbildung; sofern zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

2. Nichterwerbstätige:

Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für sich und seine Familienangehörigen und Nachweis über Krankenversicherung, sofern diese für portugiesische Staatsbürger in dem Mitgliedstaat Ihrer Staatsangehörigkeit vorgeschrieben ist.

3. Studierende:

Immatrikulations- oder Zulassungsbescheinigung einer anerkannten öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung und Erklärung oder gleichwertiger Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für sich und seine Familienangehörigen und Nachweis über Krankenversicherung, sofern dies für portugiesische Staatsbürger in dem Mitgliedstaat Ihrer Staatsangehörigkeit vorgeschrieben ist.



4. Familienangehörige eines Unionsbürgers, der die Voraussetzungen einer der Personengruppen erfüllt, die diesen begleiten oder ihm nachziehen:

Nachweis des Familienverhältnisses (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde) und *CRUE* des Unionsbürgers, den Sie begleiten oder dem Sie nachziehen.

Darüber hinaus verlangen viele Gemeindeverwaltungen einen Nachweis Ihrer Wohnanschrift in Portugal, etwa durch einen Mietvertrag, einen Eigentumsnachweis, eine Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes oder eine Wohnsitzbestätigung der Ortsgemeinde (*Atestado de Residência*). Auch die Angabe Ihrer portugiesischen Steueridentifikationsnummer wird in der Regel verlangt. Da die genauen Anforderungen je nach Gemeindeverwaltung leicht variieren können, empfiehlt es sich, sich vor dem Termin nach den konkret benötigten Unterlagen zu erkundigen.

Im Teil 2 erfahren Sie, wie Sie ausreichende finanzielle Mittel und Ihren Wohnsitz in Portugal nachweisen, welche Bescheinigung Sie erhalten, wie lange diese gültig ist und ob die Anmeldung automatisch zur steuerlichen Ansässigkeit führt – sowie ob Sie trotz portugiesischer Registrierung in Deutschland gemeldet bleiben können.